

RS OGH 1958/4/16 5Ob13/58, 2Ob607/83, 2Ob597/84, 7Ob518/87, 6Ob157/16f, 6Ob127/17w, 6Ob28/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1958

Norm

ABGB §1216e Abs3

HGB §155

HGB §156

Rechtssatz

Besteht zwischen den Gesellschaftern Streit über die Höhe der ihnen zustehenden Kapitalanteile oder über die Gewinnanteile, falls diese als Verteilungsschlüssel zugrunde zu legen wären, dann kann eine Zuteilung durch die Abwickler nicht erfolgen. Sie müssen vielmehr die Verteilung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites aussetzen. Die Klage ist weder gegen die Abwickler noch gegen die Gesellschaft, sondern gegen die den Anspruch bestreitenden Gesellschafter zu richten. Finden sich die Abwickler auch auf Grund des im Prozesse der Gesellschafter ergangenen Urteiles zur Verteilung nicht bereit, dann steht den Gesellschaftern eine Klage zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 13/58

Entscheidungstext OGH 16.04.1958 5 Ob 13/58

Veröff: SZ 31/62 = JBI 1958,627

- 2 Ob 607/83

Entscheidungstext OGH 17.01.1984 2 Ob 607/83

Auch; Beisatz: Feststellungsklage über das wirksame Zustandekommen einer Vereinbarung, die Voraussetzung für Abgabe der Aufsandungserklärung ist. (T1) Veröff: HS XIV/XV/26

- 2 Ob 597/84

Entscheidungstext OGH 30.10.1984 2 Ob 597/84

nur: Besteht zwischen den Gesellschaftern Streit über die Höhe der ihnen zustehenden Kapitalanteile oder über die Gewinnanteile, falls diese als Verteilungsschlüssel zugrunde zu legen wären, dann kann eine Zuteilung durch die Abwickler nicht erfolgen. Sie müssen vielmehr die Verteilung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites aussetzen. Die Klage ist weder gegen die Abwickler noch gegen die Gesellschaft, sondern gegen die den Anspruch bestreitenden Gesellschafter zu richten. (T2)

- 7 Ob 518/87

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 7 Ob 518/87

Auch; Veröff: SZ 60/22 = EvBI 1987/200 S 755 = NZ 1987,320 = GesRZ 1989,40 = WBI 1987,343

- 6 Ob 157/16f

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 157/16f

Vgl; Beisatz: Das Gesetz sieht nicht vor, dass ein Ausgleichsanspruch nach Art 7 Nr 19 EVHGB dann erlischt, wenn das Verfahren nach § 155 Abs 3 HGB (= § 155 Abs 3 UGB) nicht eingehalten wurde. (T3)

- 6 Ob 127/17w

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 127/17w

Vgl; Beisatz: Die Austragung des Streits unter den Gesellschaftern hat mittels Feststellungsklage zu erfolgen. (T4)
Veröff: SZ 2017/90

- 6 Ob 28/18p

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p

Auch; nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Gegenstand des Streits kann jede Meinungsverschiedenheit der Gesellschafter über die Vornahme der Verteilung sein. (T5); Beisatz: Die Schlussverteilung und ein allfälliger Ausgleich nach § 155 Abs 4 UGB sind grundsätzlich erst nach Abschluss der Liquidationsmaßnahmen vorzunehmen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0061907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at